

Schützenverein Eichenlaub Oberkrumbach e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Eichenlaub Oberkrumbach e.V. und hat seinen Sitz in Oberkrumbach.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hersbruck eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Abs. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Förderung des sportlichen Schießens und der Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen, sowie der Wahrung sportlicher, kultureller und kameradschaftlicher Interessen seiner Mitglieder.

Abs. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 3

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Abs. 4

Er ist dem Mittelfränkischen Schützenbund (MSB), dem Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) und dem Deutschen Schützenbund (DSB) angeschlossen und erkennt als Mitglied deren Satzung an.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Sportjahr und beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

§4

Mitgliedschaft

Abs.1

Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit und erstreckt sich auf

- a) Mitglieder über 18 Jahren
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Schützenjugend
- d) Ehrenmitglieder

Abs. 2

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Die Aufnahme von Jungschützen setzt das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters voraus.

Über die endgültige Aufnahme entscheiden das Schützenmeisteramt und der Vereinsausschuss in gemeinsamer Sitzung.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden.

Abs. 3

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Abs. 4

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, oder Gründungsmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können vom Schützenmeisteramt zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Abs. 5

Die Mitglieder bis 25 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem Sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben, aus.

Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Abs. 6

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die Sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.

Abs. 7

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben.

Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern wird geboten,

- a) an den schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- b) Wünsche und Anträge an das Schützenmeisteramt zu richten, welche der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollen.
- c) an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich,

- a) den Verein nach besten Kräften zu fördern und von der Vereinsleitung erlassene Anordnungen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, zu respektieren.
- b) den Jahresbeitrag rechtzeitig, spätestens bis zum 30. April zu entrichten.
- c) zu sportlichen und fairem Verhalten beim Schießen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

Wählbar für das Schützenmeisteramt und den Vereinsausschuss sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

Abs. 1

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat dem 1. Schützenmeister gegenüber erfolgen. Der Beitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Abs. 2

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Schützenmeisteramtes ausgeschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abs. 3

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Abs.4

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben. Eine Rückzahlung von Beiträgen und/oder sonstiger geldlicher Leistungen findet nicht statt.

§7**Beiträge der Mitglieder****Abs. 1**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Abs. 2

Desweiteren erhebt der Verein von seinen Neumitgliedern einen einmaligen Aufnahmebeitrag dessen Höhe das Schützenmeisteramt und der Ausschuss in gemeinsamer Sitzung festlegen.

§8**Organe des Vereins, Vereinsleitung, Verwaltung**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. das Schützenmeisteramt
3. der Ausschuss
4. die Mitgliederversammlung

§9

Vorstand und Schützenmeisteramt

1. Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus dem
 - a) 1. Schützenmeister
 - b) 2. SchützenmeisterBeide sind alleine Vertretungsberechtigt.
2. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem
 - a) 1. Schützenmeister
 - b) 2. Schützenmeister
 - c) einem Schatzmeister
 - d) einem Schriftführer
 - e) 1. Schießsportleiter
 - f) 2. Schießsportleiter
3. Mitglieder des Vorstandes und des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzettel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes und des Schützenmeisteramtes bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Dem Schützenmeisteramt obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen wie Fest-, Bau-, Vergnügungsausschuss usw. zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Es entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden vom 1. Schützenmeister berufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung werden die Sitzungen vom 2. Schützenmeister geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Fällt ein Mitglied des Schützenmeisteramtes vor einer Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergl., so ist das Schützenmeisteramt berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Schützenmeister weg, dann tritt an seine Stelle der
 2. Schützenmeister. Scheidet der 2. Schützenmeister aus, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister vertreten.
6. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes müssen bei Abstimmungen mit ja oder nein stimmen, eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Grundsätzlich entscheidet der Versammlungsleiter über die Art der Abstimmung, sei diese geheim oder in offener Form per Handzeichen.

§10 Der Ausschuss

Abs. 1

Der Ausschuss setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen. Er wird gewählt durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahl kann durch Zuruf und in offener Form per Handabstimmung erfolgen.

Abs. 2

Aufgabe des Ausschusses ist, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Der Ausschuss wird vom 1. Schützenmeister berufen und hat in allen Sitzungen gleich dem Schützenmeisteramt Sitz und Stimme. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister. Die Mitglieder des Ausschusses müssen bei Abstimmungen mit ja oder nein stimmen, eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Grundsätzlich entscheidet der Versammlungsleiter über die Art der Abstimmung, sei diese geheim oder in offener Form per Handzeichen.

Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§11 Die Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§12 Die Organe

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende und notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§13

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Schützenmeister einberufen und geleitet. Die Einladung muss zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung oder durch Aushang erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Schützenmeisters und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes, des Schützenmeisteramtes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Verschiedenes
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Schützenmeister schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde und mindestens 1/5 der Berechtigten anwesend ist.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt es, den Vereinsbeitrag festzusetzen, sowie über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung richten, zu entscheiden.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Der 1. Schützenmeister muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Zur Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie im § 13 geregelt.

§ 15

Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung.

Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Ausschluss eines Mitgliedes.

3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung angekündigt ist.

4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§16

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins auf die örtliche Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Oberkrumbach, 06. Januar 2000